

Ethik-Codex

PRÄAMBEL

Der Ethik-Codex der Shiatsu Gesellschaft Schweiz (SGS) dient den KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten der Methode Shiatsu sowie Shiatsu-TherapeutInnen als Leitfaden für ihr berufliches Handeln. Er definiert allgemeine Grundsätze für professionell angemessenes Handeln. Er begründet sich in der Methodenidentifikation (METID) Shiatsu.

1. Die Verantwortung des Berufsverbands gegenüber den Mitgliedern

- 1.1. Die SGS wirkt als Berufsverband für professionell praktizierende Shiatsu-TherapeutInnen.
- 1.2. Die SGS unterhält eine professionell geführte Geschäftsstelle.
- 1.3. Bei Beschwerden von Dritten gegen Verbandsmitglieder oder bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten wird die SGS
 - _ beim betroffenen Mitglied Erkundigungen einholen
 - _ einen Vermittlungsversuch unternehmen
 - _ bei Bedarf Gespräche und Abklärungen und eventuell Praxisbesuche durchführen.
- 1.4. Zweck und Aufgaben des Berufsverbandes sind in den Statuten festgehalten. Sie umfassen auch den Erlass des Ethik-Codex sowie eines Sanktionenreglements.

2. Richtlinien für berufliches Handeln von KomplementärTherapeutInnen der Methode Shiatsu sowie Shiatsu-TherapeutInnen (Therapeutinnen und Therapeuten)

Die Einzigartigkeit des Menschen und des Lebens stehen im Zentrum allen therapeutischen Handelns.

Die im Folgenden aufgeführten Grundsätze leiten sich alle von diesem übergeordneten Leitsatz ab. Sie sind in drei Verantwortungsbereiche zusammengefasst: Verantwortung gegenüber den KlientInnen, Verantwortung sich selbst und dem Beruf gegenüber, Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und dem Gesundheitswesen.

2.1. Verantwortung gegenüber den KlientInnen

Die fachliche Kompetenz und die Art und Weise, wie eine Therapeutin/ein Therapeut die persönlichen Wertvorstellungen der KlientInnen wahrnimmt und ihnen begegnet, tragen massgebend zum Wohlbefinden der KlientInnen und zum Ergebnis der Behandlung bei.

Die Therapeutin/der Therapeut:

- kreiert einen vertrauensvollen Raum, in dem Wandlungs- und Selbstfindungsprozesse stattfinden können
- achtet die Persönlichkeit und die Wertvorstellungen der KlientInnen, ihre soziale und kulturelle Herkunft, sowie ihre religiösen und politischen Überzeugungen
- orientiert das therapeutische Handeln an den gemeinsam formulierten Zielen und führt mit den KlientInnen Standortgespräche über den Therapieverlauf durch
- verpflichtet sich, Handlungen, die nur dem persönlichen Interesse dienen, wie z.B. grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat oder finanzielle Nötigung zu unterlassen
- respektiert Bedürfnisse und Grenzen der KlientInnen bezüglich Bereitschaft oder Fähigkeit, sich mitzuteilen, Berührungen zuzulassen oder Empfehlungen anzunehmen
- achtet und fördert die Autonomie der KlientInnen und deren Fähigkeit, selbstverantwortlich für die eigene Gesundheit zu sorgen
- unterstützt die KlientInnen, wo es angezeigt ist, sich in ärztliche Behandlung zu begeben oder sich an andere Fachkräfte zu wenden
- behandelt Informationen der KlientInnen vertraulich oder gibt sie nur mit Rücksprache und ausdrücklicher Einwilligung weiter.

2.2. Verantwortung gegenüber sich selbst, Berufs-KollegInnen und der KomplementärTherapie sowie Shiatsu als Beruf

Persönlichkeit und Wertvorstellungen der Therapeutin/des Therapeuten prägen das Verhalten und die Beziehungen zu den Mitmenschen. Die berufliche Kompetenz stützt sich auf die Ausbildung, die praktische Erfahrung und auf die kontinuierliche Fortbildung ab. Das ethische Verhalten und die Art und Weise, wie die Therapeutin/der Therapeut Verantwortung übernimmt, tragen zum Vertrauen in Shiatsu bei.

Die Therapeutin/der Therapeut

- wendet in Behandlungen nur Methoden und Techniken an, in denen sie/er entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen erworben hat
- ist bestrebt, die Qualität der Shiatsu-Therapie zu gewährleisten und erweitert ihre/seine Kenntnisse durch Fortbildung
- trägt Verantwortung für ihr/sein berufliches Handeln und verhält sich dementsprechend
- geht sorgfältig mit ihren/seinen physischen und psychischen Kräften um und nimmt bei Bedarf Intervention und/oder Supervision in Anspruch
- ist sich ihres/seines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses bewusst
- vernetzt sich mit Berufs-KollegInnen und Fachpersonen im Gesundheitswesen
- ist offen für neue Tendenzen im Beruf.

2.3. Verantwortung gegenüber Allgemeinheit und Gesundheitswesen

Als Fachperson trägt die Therapeutin/der Therapeut Verantwortung im Gesundheitswesen.

Die Therapeutin/der Therapeut

- _ informiert sich über gesellschaftliche Entwicklungen, die sich auf die Gesundheit auswirken, wie z.B. Stress, Mobbing, umweltbelastende Faktoren etc.
- _ ist sich bewusst, dass ihr/sein eigenes Gesundheitsverhalten dasjenige der Mitmenschen beeinflussen kann
- _ trägt durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine berufliche Kompetenz dazu bei ein Klima des Vertrauens zu den im Gesundheitswesen Tätigen zu schaffen und zu erhalten.

3. Verbindlichkeiten

Die Therapeutin/der Therapeut verpflichtet sich,

3.1. bei der Vorstellung von Shiatsu als Methode der KomplementärTherapie in der Öffentlichkeit

- _ Ziele, Arbeitsweisen und Grenzen der Methode aufzuzeigen
- _ keinerlei Heilversprechen abzugeben
- _ keine Produkte-Werbung und -Verkäufe vorzunehmen.

3.2. ihre/seine KlientInnen über folgende Punkte zu informieren:

- _ Methode, Rahmen und Dauer einer Shiatsu-Behandlung
- _ finanzielle Bedingungen (Tarif, Zahlungsmodus)
- _ Abrechnungsmöglichkeit über eine Zusatzversicherung (Beschwerden, Prävention)
- _ Registrierung auf der TherapeutInnen-Liste der entsprechenden Kasse
- _ Mitgliedschaft im Berufsverband
- _ Schweigepflicht
- _ Beschwerdemöglichkeiten
- _ den Einsatz weiterer, Shiatsu-unabhängiger Methoden.

3.3. Shiatsu im komplementärtherapeutischen und gesundheitsfördernden Sinn anzuwenden.

Sie/er

- _ stellt keine medizinischen Diagnosen
- _ verpflichtet sich, medizinische Behandlungen weder zu unterbrechen, noch zu beeinflussen
- _ setzt nur Methoden und Techniken ein, für die sie/er eine angemessene Ausbildung hat.

3.4. die persönliche Hygiene und Sauberkeit in der Shiatsu-Praxis zu gewährleisten

3.5. eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen

3.6. über eine gültige Berufsausübungsbewilligung zu verfügen oder der Meldepflicht nachzugehen, falls dies im kantonalen Recht vorgeschrieben ist

3.7. die berufliche Tätigkeit angemessen zu dokumentieren (KlientInnen-Datei, Buchführung).

Die SGS behält sich das Recht vor, bei Verletzung des Ethik-Codex das fehlbare Mitglied mit Sanktionen gemäss dem Sanktionenreglement zu belegen. Diese können von Ermahnungen bis hin zum Ausschluss reichen.

Dieser Ethik-Codex wurde von der SGS-Mitgliederversammlung am 14. März 2009 angenommen.